

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für die Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Reuden-West/Südwest**

Die oeko-baustoff GmbH beantragte mit Schreiben vom 20.04.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das am 22.09.1999 planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Reuden-West/Südwest.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Änderung der Gewinnungstechnologie durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die oeko-baustoffe GmbH ist Inhaberin der Bewilligungsfelder Reuden-West, Berechtsams-Nr.: II-A-f-12/91-4339 und Reuden-Südwest, Berechtsams-Nr.: II-B-f-143/95-4339 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen und betreibt am Standort Reuden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Kiessandtagebau Reuden-West/Südwest. Für das Gesamtvorhaben Reuden-West/Reuden-Südwest wurde gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. §§ 57a und 57b BBergG ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und am 22.09.1999 mit Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen.

Die vorgesehene Planänderung zum Rahmenbetriebsplan sieht die Änderung des Gewinnungsgerätes für den Nassabbau vor. Anstelle des im festgestellten Rahmenbetriebsplan vorgesehenen landgestützt arbeitenden Universalbaggers mit Schleppkübel und Dieselantrieb soll ein schwimmend arbeitender Saugbagger mit Elektroantrieb zum Einsatz kommen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch den lediglichen Austausch der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungstechnologie gegen eine andere emissionsärmere Gewinnungstechnologie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.